Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6735

15. 01. 97

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidemarie Wright, Achim Großmann, Ernst Bahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 13/6600 —

Wettbewerbsbedingungen für den Einsatz von Holz als Baumaterial

Die Wälder gehören nicht nur zu den wichtigsten Ökosystemen der Erde, sondern liefern darüber hinaus den Rohstoff Holz als Werkstoff und Energiequelle.

Die heimische Forstwirtschaft kann auf Dauer nur überleben und den Rohstoff Holz aus einer nachhaltigen Anbauweise liefern, wenn ein günstiges Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag gewährleistet wird. Importholz zu Dumpingpreisen, insbesondere aus den osteuropäischen Ländern, drückt den Marktpreis auf ein Niveau, zu dem Holz aus einer nachhaltigen Wirtschaftsweise nicht mehr bereitgestellt werden kann.

Um so wichtiger ist es daher, daß die Waldwirtschaft neue Marktchancen nutzt. Nachdem die Massivbauweise jahrzehntelang auch beim Eigenheimbau dominierte und Holz als Baustoff in den Hintergrund gedrängt wurde, kommt Holz infolge seiner günstigen Baueigenschaften und seiner positiven Ökobilanz in den vergangenen Jahren erneut in die Diskussion. Die verstärkte Verwendung von Holz als Baustoff könnte – neben der energetischen Nutzung von Holz – eine Marktnische ausfüllen.

Hierfür ist es notwendig, daß die öffentlichen Restriktionen, Normungen und Vorschriften, soweit sie den vielseitig verwendbaren Rohstoff Holz behindern, zu überprüfen und ggf. anzupassen sind. Bislang haben erst vier Bundesländer damit begonnen, die administrativen Hemmnisse für das Bauen mit Holz zu lockern. Artikel 3 Abs. 2 der für alle EU-Länder bindenden Bauproduktenrichtlinie räumt im Unterschied zu anderen Harmonisierungsrichtlinien den einzelnen Mitgliedstaaten sogar die Möglichkeit ein, auch weiterhin materiell unterschiedliche Anforderungen an Bauprodukte zuzulassen, um z. B. den unterschiedlichen geographischen, klimatischen und lebensgewohnten Bedingungen Rechnung zu tragen. Obwohl das EU-Recht demnach eine stärkere Berücksichtigung des Baustoffes Holz zulassen würde, hat die Bundesregierung entgegen ihren Ankündigungen bislang keine Initiative gezeigt, die Bundesländer bei ihrem Vorhaben zu unterstützen und ihnen einen geeigneten ordnungsrechtlichen Leitfaden zu geben.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Eigenschaften des Baustoffes Holz hinsichtlich der in der Bauproduktenrichtlinie genannten Anforderungen
   - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
   - Brandschutz,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 13. Januar 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
- Nutzungssicherheit, Schallschutz,
- Energieeinsparung und Wärmeschutz?

Auf welche Forschungsergebnisse stützt sich die Antwort der Bundesregierung?

Hält die Bundesregierung einen weiteren Forschungsbedarf zur Überprüfung der Baueigenschaften von Holz für notwendig?

Wenn nein, warum nicht?

Die in der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) genannten wesentlichen Anforderungen beziehen sich auf Bauwerke. Die Bauprodukte müssen so beschaffen sein, daß mit ihnen Bauwerke errichtet werden können, die diese wesentlichen Anforderungen erfüllen. Zur Frage, inwieweit Bauprodukte aus Holz zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an Bauwerke beitragen, ist folgendes zu bemerken:

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit: Seit alters her werden Bauwerke sehr verschiedener Art und Nutzung aus Holz errichtet. Dabei ist die Standsicherheit immer eine Frage der sachkundigen Materialwahl, Bemessung und Konstruktion gewesen. Beim Baustoff Holz spielten auch sachgemäßer Schutz gegen schädliche Witterungseinflüsse, Pilz- und Insektenbefall sowie sachgemäße Pflege und Unterhaltung in der Regel eine maßgebliche Rolle.
  Für Konstruktion und Gestaltung von Bauwerken aus Holz und solchen Bauwerken, bei denen der Baustoff Holz wesentliche Beiträge zur mechanischen Festigkeit und zur Standsicherheit leistet, gibt es ein auf überkommenen und bewährten Handwerksregeln basierendes umfassendes technisches Regelwerk. Daß bei Beachtung der einschlägigen technischen Regeln Bauwerke mit Holz errichtet werden können, welche die wesentliche Anforderung Nr. 1 nach Anhang I der Bauproduktenrichtlinie „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit" erfüllen, steht außer Zweifel.
- Brandschutz: Holz ist ein brennbarer Baustoff und kann je nach Verwendungsart und Menge mitunter eine erhebliche Brandlast darstellen. Deshalb ist es selbstverständlich, daß bei der Verwendung von Holz im Bauwesen die Belange des Brandschutzes eine wesentliche Rolle spielen. Auch hierfür liegt ein umfassendes technisches Regelwerk vor, das aufzeigt, welche Maßnahmen zu treffen sind, um das Holz entsprechend zu schützen.
- Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz: Unter den Aspekten dieser wesentlichen Anforderung ist die Verwendung von Holz – bei ordnungsgemäßer Ausführung und Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik – unbedenklich. Probleme können sich allenfalls ergeben beim unsachgemäßen Einsatz chemischer Holzschutzmittel. Deshalb müssen die einschlägigen Vorschriften für die Verwendung derartiger Mittel genau beachtet werden.

  Daß Holz und Holzwerkstoffe auch beim Innenausbau von Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, einen maßgeblichen Beitrag zur Schaffung von Behaglichkeit und

allgemein günstigen wohnklimatischen Bedingungen leisten können, ist allgemein bekannt und Ursache dafür, daß sich die Verwendung dieses Baustoffes nach wie vor großer Beliebtheit insbesondere im Wohnungsbau erfreut.

- Nutzungssicherheit: Diese wesentliche Anforderung spielt bei der Verwendung des Baustoffes Holz eine untergeordnete Rolle. Jedoch gibt es zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten, wo sich die Verwendung von Holz oder Holzwerkstoffen unter dem Aspekt der Nutzungssicherheit besonders anbietet, wie z. B. die Ausführung des Fußbodens in bestimmten Fabrikations- und Lagerräumen mit Holzpflaster.

- Schallschutz: Insbesondere für Zwecke der Raumakustik (Schalldämpfung, gezielte Schallreflexion u. dgl.) sind Holzwerkstoffprodukte gut geeignet und erfreuen sich vielfacher Verwendung.

  Wo Holz und Holzwerkstoffe zur Herstellung von Bauteilen verwendet werden, an die schallschutztechnische Anforderungen gestellt werden, wie z. B. Wohnungstrennwände und -decken, bedarf es jedoch in der Regel sorgfältiger Konstruktion und unter Umständen auch bestimmter zusätzlicher schallschutztechnischer Maßnahmen. Auch hierfür steht ein umfassendes technisches Regelwerk zur Verfügung.

- Energieeinsparung und Wärmeschutz: Infolge ihrer relativ geringen Wärmeleitfähigkeit eignen sich Holz und Holzwerkstoffe, auch in Verbindung mit anderen Baustoffen, wie z. B. speziellen Wärmedämmprodukten, besonders gut zur Herstellung wärmedämmender Bauteile und werden deshalb in großem Umfang bereits seit eh und je im Fertighausbau und neuerdings zunehmend auch im elementierten Geschoßbau eingesetzt.

Die Eigenschaften des Baustoffes Holz, wie z. B. Druck-, Zug- und Biegefestigkeit, Resistenz gegen tierische und pflanzliche Schädlinge sowie klimatische Einflüsse und Formänderungsverhalten, sind weitgehend bekannt und bedürfen grundsätzlich keiner weiteren besonderen Untersuchungen. Die aktuellen Aktivitäten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet der Forschung gelten vielmehr der Untersuchung bestimmter Konstruktionen und Kombinationen von Holz und Holzwerkstoffen sowie des Verhaltens derartiger Gesamtkonstruktionen etwa in brandschutztechnischer Hinsicht.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderungen der Arbeitsgemeinschaft Holz e. V. für eine Novellierung der bestehenden Musterbauordnung und Sonderbauvorschriften, welche Forderung hält die Bundesregierung im einzelnen für gerechtfertigt und welche nicht?

   Welche Initiativen hat die Bundesregierung bislang in der ARGEBAU-Ministerkonferenz für eine verstärkte Nutzung von Holz als Baustoff entwickelt?

   Inwieweit wird die Bundesregierung sich für eine besondere finanzielle Förderung des Baustoffes Holz einsetzen?

Die Musterbauordnung enthält Regelungsvorschläge für das Bauordnungsrecht. Die Gesetzgebungsbefugnis für das Bauordnungsrecht liegt ausschließlich bei den Ländern. Die Bundesregierung hat daher die Forderungen der Arbeitsgemeinschaft Holz an die Arbeitsgemeinschaft der Bauminister der Länder übermittelt, damit sie dort im Rahmen der Überprüfung der Musterbauordnung ausgewertet werden können.

Die Bundesrepublik fördert die Forschung und Entwicklung für spezielle Bauweisen, auch mit dem Werkstoff Holz, insbesondere soweit hier Impulse für das kosten- und flächensparende sowie umweltrelevante Bauen erwartet werden können.

Besondere finanzielle Förderungsmaßnahmen zugunsten eines Baustoffes bei der Errichtung von Gebäuden hält die Bundesregierung aus Wettbewerbsgründen nicht für angebracht. Es ist vielmehr Aufgabe der Wirtschaftsbeteiligten selbst, die technischen und ökologischen Vorzüge des Baustoffes Holz am Markt umzusetzen. Die Unterstützung der allgemeinen Holzforschung durch die Bundesregierung (1996 wurden der Bundesanstalt für Forst- und Holzwirtschaft ca. 24 Mio. DM zugewiesen) kommt auch der Verwendung von Holz als Baustoff zugute. Entsprechende Impulse können auch von Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben ausgehen, die von der als Projektträger des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) eingesetzten Fachagentur „Nachwachsende Rohstoffe" gefördert werden. Der Fachagentur standen 1996 insgesamt 51 Mio. DM zur Verfügung. Von den bewilligten Vorhaben entfallen etwa 20 % auf Holzprojekte.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Forstabsatzfonds vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Forstabsatzfondsgesetzes vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 114) ist es zudem gelungen, die Voraussetzungen für ein wirkungsvolles Holzmarketing entscheidend zu verbessern. Das kommt auch der Verwendung von Holz als Baustoff zugute.

Trotz allgemeiner Konjunkturschwäche, die vor allem auch die Bautätigkeit dämpft, hat sich mit dem Holzhausbau ein neuer Hoffnungsträger entwickelt. Der Holzhausbau konnte innerhalb der letzten fünf Jahre seinen Marktanteil allein bei Ein- und Zweifamilienhäusern von praktisch null auf rund drei Prozent ausweiten. Die Gesamtzahl der jährlich in Deutschland errichteten Holzgebäude wird vom Bundesverband Deutscher Fertigbau auf über 20 000 Einheiten geschätzt.

3. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus einer Studie über die Beurteilung des Brandverhaltens von Bauwerken geringer Höhe in Holzbauweise, die zu dem Schluß kommt, daß mittelfristig eine Änderung der bauaufsichtlichen Anforderungen dahin gehend angestrebt werden sollte, daß der Anwendungsbereich der Holzbauweise unter entsprechenden Auflagen auf mehrgeschossige Gebäude erweitert wird (Prof Dr. Ing. Dietmar Hosser, Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz, TU Braunschweig)?

Konsequenzen hinsichtlich der Beurteilung des Brandverhaltens von Bauwerken aufgrund der Ergebnisse von Studien können nur von den für das Bauordnungsrecht zuständigen Ländern gezogen werden.

4. Welche Voraussetzungen sind nach Auffassung der Bundesregierung zu erfüllen, um eine versicherungstechnisch gleiche Einstufung des Baustoffes Holz gegenüber anderen Baustoffen zu erreichen, und welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um diese Voraussetzungen zu schaffen?

Die versicherungstechnisch gleiche Einstufung des Baustoffs Holz gegenüber anderen Baustoffen ist im wesentlichen eine Frage der Risikoeinschätzung durch die Versicherungsgesellschaften. Soweit bekannt wurde, haben einige Versicherungsgesellschaften bereits den Holzbau gegenüber dem massiven Steinbau gleich eingestuft, sofern die Beplankung der Bauteile mit nichtbrennbaren Materialien erfolgt, wie dies beim Holzbau bei Wand-, Decken- und Dachbauteilen in der Regel der Fall ist.

Ein Handlungsbedarf wird in diesem Bereich für die Bundesregierung nicht gesehen.

5. In welcher Weise wird sich die Bundesregierung für eine Einbeziehung des Bauens mit Holz in die Ausbildung der Architekten, Bautechniker und Ingenieure einsetzen?

Zum Fächerkanon der Studiengänge des Bauingenieurwesens an Universitäten und Fachhochschulen gehören regelmäßig Lehrveranstaltungen des Ingenieurholzbaus. Entsprechendes gilt in eingeschränktem Maße auch für die Studiengänge der Architektur.

Die inhaltliche Gestaltung des Studiums sowie die Weiterbildung zum staatlich geprüften Bautechniker fällt in die Zuständigkeit der Länder, Hochschulen und Fachschulen. Der Bund hat darauf keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten.

Die Bundesregierung ist jedoch stets bemüht, auf eine innovative Weiterentwicklung der Studien- und Weiterbildungsinhalte hinzuwirken. Im parlamentarischen Raum wird dies am deutlichsten in den Stellungnahmen zu den Bauschadensberichten. Des weiteren fließen die Erkenntnisse ein, die das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau als laufbahngestaltende und Einstellungsbehörde für Beamte des gehobenen und höheren technischen Verwaltungsdienstes selbst erlangt.

Im übrigen hat der Bund im Rahmen des Modellversuchsprogramms der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) in den Jahren 1983 bis 1986 einen Modellversuch an der Fachhochschule Hildesheim-Holzminden gefördert, in dem ein Studienschwerpunkt Holztechnik im Studiengang Bauingenieurwesen entwickelt und erprobt wurde; die Fördersumme betrug insgesamt 780 000 DM.

6. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, Gebäude mit umweltschädlichen Baustoffen nachträglich mit Holz zu sanieren?

   Wenn ja, inwieweit wird die Bundesregierung die Sanierung privater Gebäude mit Holz bzw. anderen umweltfreundlichen Baustoffen finanziell unterstützen?

   Über welche Erfahrungen verfügt die Bundesregierung bezüglich der Sanierung von Gebäuden mit Holz?

Die Verwendung von Baustoffen ist in den Landesbauordnungen geregelt. Grundsätzlich dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen oder eine bauaufsichtliche Zulassung besitzen.

Baustoffe, die zum Zeitpunkt ihres Einbaues im Gebäude als unbedenklich galten und die sich aufgrund neuerer Erkenntnisse später als umweltschädlich erwiesen haben, können dann durch Holz ersetzt werden, wenn der neue Baustoff alle Anforderungen des zu ersetzenden Baustoffes erfüllt.

Bestimmte Sanierungsfälle sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Hinsichtlich einer finanziellen Förderung wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Holzeinschlagspotential in den deutschen Wäldern zur Nutzung von Holz als Baustoff unter der Prämisse einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung?

Holz kommt im Bausektor in verschiedenen Produkten zum Einsatz. Neben den klassischen Verwendungen in Form von Massivholz (Rund- und Schnittholz) und Holzwerkstoffen (z. B. Span- oder Faserplatten) gibt es auch erfolgversprechende Ansätze für neue Absatzmärkte (z. B. speziell aufbereitetes Altpapier als Dämmstoff). Zur Beantwortung der Frage kann daher das Rohholzpotential (Stamm- und Industrieholz) insgesamt betrachtet werden.

Nach den Ergebnissen einer Untersuchung der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft über das „Potentielle Rohholzaufkommen in Deutschland bis zum Jahr 2020", die 1996 der Öffentlichkeit vorgestellt worden ist (BML-Fachbroschüre 613-16/96), könnte der jährliche Rohholzeinschlag (Basis 1994: ca. 35 Mio. m^3) um etwa die Hälfte auf ca. 57 Mio. m^3 gesteigert werden, ohne die Regeln der Nachhaltigkeit zu verletzen.

8. Wie haben sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Auftragseingänge der deutschen Holzbaubranche im Vergleich zu anderen Wettbewerbsländern (Skandinavien, Kanada) entwickelt?

   Erkennt die Bundesregierung bereits Marktvorteile anderer Wettbewerbsländer in der Holzbaubranche, und auf welche Weise will sie diesen gegebenenfalls begegnen?

   Welche Beschäftigungswirkungen in der deutschen Holzindustrie erwartet die Bundesregierung bei einer verstärkten Nutzung einheimischer Hölzer als Baumaterial und im Hinblick auf notwendige Unterhaltungsarbeiten?

Soweit bekannt ist, haben sich die Auftragseingänge der deutschen Holzbaubranche rückläufig entwickelt. Der Rückgang ist mit ca. 5 % in 1996 gegenüber 1995 nach Angaben des Wirtschaftsverbandes jedoch geringer ausgefallen als der Rückgang in der Gesamtbaubranche. Erkenntnisse über die Auftragseingänge in anderen Ländern (Skandinavien, Kanada) liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im Bereich der Fertighäuser aus Holz haben die Importe 1996 gegenüber 1995 um rd. 6 % auf rd. 584 Mio. DM zugenommen, während sich die Exporte um rd. 2 % auf 30 Mio. DM verringerten.

Die Ursachen dafür dürften vorwiegend in den bekannten Standortnachteilen, wie u. a. hohen Lohnnebenkosten, liegen.

Eine verstärkte Nutzung einheimischer Hölzer als Baumaterial wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Beschäftigungslage aus. Aufgrund der sehr heterogenen Struktur der Holzbaubranche ist aber eine Quantifizierung der Beschäftigungswirkung nicht möglich.

9. Inwieweit wird sich die Bundesregierung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für eine einheitliche Kennzeichnung von Holzprodukten und nach welchen Kriterien einsetzen?

   Sind der Bundesregierung Bestrebungen anderer Länder zur Entwicklung von Kennzeichnungskriterien und die nationale Zertifizierung von Holz und Holzprodukten bekannt?

Die Bundesregierung unterstützt seit längerem auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene Bemühungen, auf freiwilliger Basis zu einer Kennzeichnung von Holz und Holzprodukten aus nachhaltiger Bewirtschaftung zu gelangen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist für eine marktkonforme Kennzeichnung in erster Linie die Wirtschaft selbst verantwortlich. Die deutsche Forstwirtschaft hat sich dafür entschieden, die von ihr seit 200 Jahren praktizierte nachhaltige Bewirtschaftung durch ein Herkunftszeichen zu dokumentieren. Für Tropenholz hat die deutsche Importwirtschaft – zusammen mit der Fachgewerkschaft und Vertretern des Handels und der Umweltschutzseite – Kriterien und Indikatoren als Grundlage für eine Zertifizierung von Tropenholz und Tropenholzprodukten erarbeitet, die derzeit im internationalen Bereich auf ihre praktische Anwendung hin durch das Internationale Waldforschungsinstitut (CIFOR) getestet und bewertet werden.

Die Bundesregierung hat dieses Projekt initiiert, mitgestaltet und maßgeblich mitfinanziert. Ziel des Projekts ist die Erarbeitung eines weltweit anwendbaren, möglichst einheitlichen Rahmens für die Aufstellung von Kriterien nachhaltiger Waldbewirtschaftung für die Betriebsebene.

Es hat sich allerdings in allen Fachgremien bisher immer wieder bestätigt, daß weltweit einheitliche Kriterien nur schwer zu realisieren sind, da die vielfältigen, natürlichen und sozio-ökonomischen Ausgangsbedingungen, unter denen die Wälder in den

verschiedenen Regionen der Erde bewirtschaftet werden, berücksichtigt werden müssen.

Die Entwicklung zeigt, daß international eine Kennzeichnung von Produkten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zusehends an Dynamik gewinnt. Die Bundesregierung hat gemeinsam mit Indonesien den internationalen Prozeß im August 1996 mit einer Experten-Tagung zum Thema „Handel, Kennzeichnung von Forstprodukten und Zertifizierung von nachhaltig bewirtschafteten Wäldern" unterstützt. Eine Kennzeichnung von umweltfreundlich gewonnenem Holz wird zunehmend auch von vielen Entwicklungsländern als Marketinginstrument gesehen, um die Absatzchancen für ihre Holzprodukte zu erhöhen.

In Deutschland ist ferner ein Warenzeichenverband IfW – Initiative zur Förderung nachhaltiger Waldbewirtschaftung – gegründet worden. Hauptaufgabe dieses Verbandes ist die Erschließung des Marktpotentials für zertifiziertes Holz in Deutschland. Kleinen und mittleren Holzverarbeitungsbetrieben soll mit Hilfe der IfW der Zugang zu zertifiziertem Holz erleichtert werden.

Soweit Holz und Holzwerkstoffe im Bauwesen für konstruktive Zwecke und Zwecke des Ausbaus verwandt werden, handelt es sich bei den entsprechenden Produkten um Bauprodukte im Sinne der Bauproduktenrichtlinie. Diese Richtlinie sieht die Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem europäischen Konformitätszeichen „CE" vor, das die Übereinstimmung des gekennzeichneten Produkts mit den Bestimmungen einer auf der Basis der Bauproduktenrichtlinie erarbeiteten harmonisierten technischen Spezifikation (harmonisierte europäische Norm, europäische technische Zulassung oder in einem besonderen Verfahren anerkannte nationale technische Regel) bestätigt.

Verantwortlich für die Kennzeichnung mit dem europäischen Konformitätszeichen „CE" ist der jeweilige Hersteller oder ein von ihm Beauftragter. Voraussetzung für die „CE"-Kennzeichnung ist, daß das betreffende Produkt den materiellen Bestimmungen der einschlägigen technischen Spezifikation entspricht und daß die Übereinstimmung des betreffenden Produkts mit den materiellen Bestimmungen der einschlägigen technischen Spezifikation in dem für das betreffende Produkt vorgeschriebenen Verfahren bestätigt worden ist. Die Kriterien für die Kennzeichnung werden sich daher im einzelnen aus der jeweiligen technischen Spezifikation ergeben.

10. Welche gesundheitlichen Vor- und Nachteile ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung für die Bewohner von Häusern, die in Holzbauweise errichtet wurden und für die produzierenden und erstellenden Arbeitnehmer im Vergleich zu herkömmlichen Materialien?

    Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung bei negativen Auswirkungen zur Verringerung bzw. Vermeidung der gesundheitlichen Risiken?

    Kann bei den heute zum Einsatz kommenden Holzschutzmitteln eine Gesundheitsgefährdung des Menschen (sowohl bei der Verarbeitung als auch beim Wohnen) ausgeschlossen werden?

Welche Forschungsprojekte zur Überprüfung der Gesundheitsgefährdung von Menschen durch Holzschutzmittel hat die Bundesregierung in den letzten Jahren durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben?

Welche Ergebnisse waren zu verzeichnen?

Die Bundesregierung sieht Holz als herkömmlichen Baustoff an. Bei sachgerechter Planung und ordnungsgemäßer Ausführung von Gebäuden aus Holz ergeben sich keine signifikanten Vor- oder Nachteile für die Bewohner gegenüber anderen Bauweisen.

Eine vergleichende Beurteilung zur Belastung der Arbeitnehmer bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Hauses in Holzbauweise bzw. mit herkömmlichen Materialien ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber zum Schutz der Arbeitnehmer alle einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften zu beachten. Hervorzuheben sind die grundlegenden Schutzvorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und die für den beruflichen Umgang mit Gefahrstoffen geltende Gefahrstoffverordnung. Die konsequente Anwendung der allgemeinen Umgangsvorschriften der Gefahrstoffverordnung sichert einen ausreichenden Schutz auch beim Umgang mit Holzschutzmitteln. Für besonders gesundheitsgefährdende Holzschutzmittel, die Rohteere, Teeröle oder deren Bestandteile (Peche) enthalten, einschließlich der Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Holz und Holzwerkstücken bestehen und mit den genannten Holzschutzmitteln behandelt worden sind, enthält die Gefahrstoffverordnung ein Herstellungs- und Verwendungsverbot.

Im Hinblick auf chemische Holzschutzmaßnahmen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß diese nur dann durchgeführt werden sollten, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen. Es ist zu begrüßen, daß auf nationaler Ebene durch Überarbeitung der bauaufsichtlich eingeführten Norm DIN 68800 Teil 2 die Möglichkeiten konstruktiver Schutzmaßnahmen gezielt verbessert werden.

Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Holzschutzmitteln unterliegen derzeit in Deutschland keiner speziellen rechtlichen Regelung außer den allgemeinen chemikalienrechtlichen Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen. Eine Übersicht darüber, welche Produkte mit welchen Wirkstoffen auf dem Markt sind und welche Eigenschaften diese im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben, existiert daher nicht. Eine Ausnahme bilden die Holzschutzmittel für tragende Bauteile, die einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik bedürfen. Die rechtliche Situation wird sich jedoch durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten in Kürze ändern. Die Richtlinie schreibt vor, daß Biozid-Produkte, zu denen auch die Holzschutzmittel gehören, erst dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie zugelassen sind. Voraussetzung für die Zulassung ist eine umfassende Bewertung der jeweils in Betrachtung stehenden Produkte, insbe-

sondere seiner Risiken für Umwelt und Gesundheit. Ein Produkt ist nur dann zulassungsfähig, wenn es keine unannehmbaren Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt hat. Der Anwendungsbereich der Richtlinie erstreckt sich nicht nur auf künftig auf den Markt kommende Produkte, sondern auch auf die derzeit schon auf dem Markt befindlichen Produkte, die sogenannten „Altbiozide".

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie ist zur Jahresmitte zu rechnen, die Frist für die Umsetzung in innerstaatliches Recht beträgt zwei Jahre.

Aus den Mitteln des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurden bzw. werden folgende Forschungsprojekte über Holzschutzmittel gefördert:

- Entwicklung eines Verfahrens zur Versiegelung von Hölzern, die mit Holzschutzmitteln vorbehandelt wurden,
- Biozide Wirkstoffe in Holzschutzmitteln, Lacken und Farben,
- Einsatz von Holzschutzmitteln und damit behandelten Erzeugnissen in der Bundesrepublik Deutschland,
- Auswaschung von Holzschutzmitteln aus behandelten Produkten und der Eintrag ihrer bioziden Wirkstoffe in die Umwelt,
- Untersuchung von Holz und Holzwerkstoffen auf Holzschutzmittel und deren Emissionen bei der Trocknung oder Verbrennung,
- Entwicklung eines standardisierbaren Prüfverfahrens zur Bestimmung des Eintrags von Holzschutzmittel-Wirkstoffen aus behandeltem Holz in die Luft,
- Alternativen zum Einsatz von Holzschutzmitteln: Untersuchungen zur Attraktivität von Holz gegenüber dem Hausbockkäfer als Beitrag zu dessen integrierter Bekämpfung,
- Entwicklung einer Prüfnorm zur Probenahme und Bestimmung des Gehaltes an Holzschutzmittel-Wirkstoffen in verbautem Holz und in Altholz.

Im Rahmen dieser Vorhaben wurde eine zumindest partielle Marktübersicht über in Deutschland gebräuchliche Holzschutzmittel gewonnen. Es wurden Prüfverfahren entwickelt, um in Holz, von dem nicht bekannt ist, ob es einer Holzschutzmittel-Behandlung unterzogen worden ist, diese nachzuweisen. Es wurden Erkenntnisse über Eintragspfade von Holzschutzmitteln in die Umwelt, auch in die direkte Umwelt des Menschen, gewonnen. Es wurden Möglichkeiten aufgezeigt, den Einsatz von Holzschutzmitteln zu vermeiden. Dies dürfte dazu beitragen, die mögliche Belastung des Menschen durch Holzschutzmittel zu verringern.

11. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus die Anwendung der Holzbauweise zu unterstützen?

    Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Holzbauweise besonders geeignet ist für vielfältige Formen der Selbsthilfe, und in welchem Ausmaß könnten nach Ansicht der Bundesregierung die Fertigungskosten im sozialen Wohnungsbau durch die Holzbauweise in Verbindung mit der Selbstbeteiligung zukünftiger Bewohner gesenkt werden?

Nach der im Grundgesetz geregelten Aufgabenteilung führen die Länder den sozialen Wohnungsbau unter Beachtung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung durch. Nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz sind solche Wohnungen zu fördern, die der Entfaltung eines gesunden Familienlebens dienen. Die Länder haben Vorkehrungen dafür zu treffen, daß mit öffentlichen Mitteln nur kosten- und flächensparender Wohnungsbau gefördert wird, die Fördermittel mithin möglichst wirtschaftlich und mit hoher Fördereffizienz (Wettbewerb, Förderpauschalen, Kostenobergrenzen u. a.) eingesetzt werden. Sie legen durch Richtlinien und Programme Art, Umfang, Kriterien und bautechnische Anforderungen für die Fördermaßnahmen im sozialen Wohnungsbau fest. Im Rahmen dieser Bestimmungen und bei Einhaltung grundsätzlicher Wettbewerbsbedingungen zwischen sonst gleichwertigen Baustoffen, Bauarten und Baumethoden stellt die Holzbauweise eine der möglichen Bauweisen dar, die im sozialen Wohnungsbau zur Anwendung kommen. Einige Länder haben die Verwendung von Holz ausdrücklich erwünscht oder empfohlen.

Im übrigen wird im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau derzeit ein Gesetzentwurf zur Reform des Wohnungsbaurechts vorbereitet, der die Entlastung der Umwelt und den Schutz der Gesundheit durch Förderung ökologischer Bauweisen als wichtigen Grundsatz des Wohnungsbaus verankern soll. Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung soll ökologischen Anforderungen ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden.

Als verbreitete Möglichkeit der Selbsthilfe bei der Erstellung von Wohnraum hat sich in jüngster Zeit auf dem Markt das sog. Ausbauhaus etabliert, bei dem ein Teil der Innenausbauleistungen vom Bauherrn selbst erbracht wird. Solche Ausbauhäuser werden vornehmlich von Holzhausherstellern angeboten, gleichwohl ist eine vergleichbare Beteiligung des Bauherrn auch bei anderen Bauweisen möglich.

Nach Angabe der Verbände wird ca. ein Drittel der auf dem Markt angebotenen Fertighäuser als sog. Ausbauhäuser verkauft, bei denen Selbsthilfemaßnahmen im Innenausbau zu Baukosteneinsparungen von bis zu 20 % führen können. Insoweit können sich auch für die Eigentümer von im sozialen Wohnungsbau geförderten Objekten Kosteneinsparungen ergeben.

Im Mietwohnungsbau erschwert in der Praxis die erforderliche vertragliche Regelung zwischen Mieter und Eigentümer die Einbringung von Bauleistungen durch den zukünftigen Mieter. Die Möglichkeit der Senkung der Fertigungskosten wird daher in diesem Bereich gering eingeschätzt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333